



SVVG/FSAGA

Schweizerischer Verband der Versicherungs-Generalagenten
Fédération Suisse des Agents Généraux d'Assurances
Federazione Svizzera degli Agenti Generali di Assicurazione

2. Branchenvernehmlassung Mindeststandards VAG / AVO

Vernehmlassungsantwort des Schweizerischen Verbands der Versicherungs-Generalagenten SVVG

Einleitung

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen der 2. Branchenvernehmlassung des Mindeststandards Aus- und Weiterbildung für Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, Ihnen unsere Stellungnahme zu unterbreiten.

In seinem Engagement für eine starke Versicherungsbranche orientiert sich der Schweizerische Verband der Versicherungs-Generalagenten SVVG an liberalen marktwirtschaftlichen Grundsätzen. Er setzt sich dafür ein, dass die Regulierung unserer Branche schlank und administrativ effizient ausfällt. Im Zentrum der Bestimmungen des Mindeststandards steht das übergeordnete Ziel des Schutzes der Versicherungsnehmerinnen und -nehmern. Der SVVG bekennt sich zu diesem Ziel. Folglich unterstützt er den Mindeststandard der Aus- und Weiterbildung für Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gemäss Art. 43 VAG in der Version vom 5. Januar 2024 im Grundsatz. Gleichzeitig weist er aber auch auf den hohen Aufwand hin, der gemäss den aktuellen Bestimmungen bei der Umsetzung des Mindeststandards entstehen würden. Die Versicherungs-Generalagenten sind in der beruflichen Praxis vom Mindeststandard direkt betroffen und tragen einen grossen Teil dieser Umsetzungskosten. Der SVVG lässt sich in seiner Stellungnahme deshalb vom Grundsatz leiten, dass das legitime Ziel des Versichertenschutzes mit einem möglichst geringen administrativen und zeitlichen Aufwand erreicht werden soll.

Nachfolgend finden Sie unsere Kommentare zu den einzelnen Punkten resp. unsere Anpassungsvorschläge zu den Punkten mit Korrektur- und Ergänzungsbedarf.

2. Abschnitt: Prüfungen für die Vermittlung mit spezifischem Produktauftrag

Art. 13 Versicherungszweige mit spezifischem Produktauftrag

Der SVVG anerkennt das Bedürfnis, dass für einige Versicherungszweige spezielle Prüfungen für die Vermittlung mit spezifischen Produktauftrag geschaffen werden. Aktuell sind solche für die Versicherungszweige Krankenversicherungen, Motorfahrzeugversicherungen und Ernteausfall- und Tierseuchenversicherungen vorgesehen. Jedoch handelt es sich dabei um Ausnahmen vom Allbranchenkonzept und von den Grundsätzen eines einheitlichen Qualifikationsprofils und einheitlicher Zulassungsprüfungen. Der SVVG fordert deshalb, dass die Anzahl dieser Ausnahmen möglichst klein gehalten wird. Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sollen ein möglichst breites Verständnis der Kundenbedürfnisse entwickeln und umfassende Kenntnisse der Versicherungsprodukte erwerben. Eine Fragmentierung der Qualifikationsprofile dient nicht dem übergeordneten Ziel des Schutzes der Versicherungsnehmerinnen und -nehmern. Sie führt darüber hinaus zu höheren Kosten im Ausbildungswesen, da Ausbildungswege und Zulassungsprüfungen nicht mehr einheitlich ausgestaltet und organisiert werden können.

4. Abschnitt: Kundenkontakte zu Ausbildungszwecken

Art. 22 Kundenkontakte angehender Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler



SVVG/FSAGA

Schweizerischer Verband der Versicherungs-Generalagenten
Fédération Suisse des Agents Généraux d'Assurances
Federazione Svizzera degli Agenti Generali di Assicurazione

Gemäss den Erläuterungen zum Art. 190 Abs. 1 AVO (Erlass 2.6.2023, S. 78) können Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern «im Sinne einer praxisnahen Ausbildung und Prüfungsvorbereitung (...) eigenständig Kundenkontakte wahrnehmen, sofern gewisse Bedingungen zum Schutz der Versicherten in den von der Branche erarbeiteten und von der FINMA genehmigten Mindeststandards vorgesehen sind.» Diese praxisnahe und ressourcenschonende Regelung wird vom SVVG begrüsst. Die erwähnten Bedingungen zum Schutz der Versicherten sind in Art. 23 des Mindeststandards «Massnahmen der ausbildenden Versicherungsunternehmen sowie Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler zum Schutz der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer» aufgeführt. Der SVVG erachtet diese weitreichenden Massnahmen als zielführend und ausreichend, um den Schutz der Versicherten zu gewährleisten. Für den SVVG ist hingegen nicht nachvollziehbar, weshalb für die Vermittlung von Leben- und Krankenversicherungsprodukten innerhalb der ersten 18 Monate der Tätigkeit als Versicherungsvermittlerin oder Versicherungsvermittler selbständige Kundenkontakte nicht zulässig sein sollen. Nur mit selbständigen Kundenkontakten lernen die angehenden Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, Verantwortung für die eigene Beratung zu übernehmen. Mit der vorgesehenen Regelung würden sie dies erst in den letzten 6 Monaten ihrer Ausbildung (nach Ablauf der Frist der 18 Monate) erlernen. Dies ist zu kurz. Der SVVG plädiert dafür, auf Basis von Art. 23 des Mindeststandards bereits früher Verantwortung an die angehenden Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler zu übertragen und die oben genannte Frist von 18 Monaten auf 12 oder 6 Monate zu reduzieren.

5. Kapitel: Organisation des Mindeststandards

Art. 31 Paritätische Zusammensetzung

Die Bestimmung regelt die Zusammensetzung der Prüfungskommission der Branchenorganisation. Die Prüfungskommission «setzt sich aus 7 Personen zusammen: dem Präsidium und je zwei Vertretungen aus der Privat- sowie Krankenversicherung, sowie von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern». Der SVVG stellt sich hinter den Vorschlag des SVV, wonach die Prüfungskommission paritätisch besetzt werden soll und die ungebundenen und gebundenen Vermittler und Vermittlerinnen in etwa in der Stärke ihrer jeweiligen Population, also 1/3 zu 2/3 vertreten sein sollen. Somit würde sich die Prüfungskommission aus zwei Vertretern resp. Vertreterinnen der Broker und vier Vertretern resp. Vertreterinnen der gebundenen Vermittler resp. Vermittlerinnen sowie einem Präsidium zusammensetzen. Die Sitze der vier gebundenen Vermittler resp. Vermittlerinnen teilen sich Leben, Nicht-Leben, Krankenversicherungen und Generalagenten resp. Generalagentinnen. Der SVVG möchte an dieser Stelle seinen Anspruch an einen Sitz in der Prüfungskommission nochmals unterstreichen. Er ist überzeugt, dass sowohl die Prüfungskommission selbst wie auch die zukünftige Entwicklung der Ausbildung von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern davon profitieren würden, wenn eine Vertretung der Generalagenturen ihre Perspektive aus der beruflichen Praxis direkt einbringen würde.

6. Kapitel: Inkraftsetzung, Austritt, Niederlegung der Trägerschaft

Art. 43 Inkraftsetzung

Gemäss der vorgeschlagenen Regelung dauert die Umsetzungsfrist bis zum 31. Dezember 2025 (2 Jahre nach Anerkennung durch den Verwaltungsrat der FINMA). Die Mindeststandards dürften jedoch erst im Juli 2024 effektiv werden. Bis zu diesem Datum sind jedoch ein Viertel der Übergangsfrist bereits verstrichen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass grosse Teile des Innendienstes gemäss Auslegung der FINMA neu unter den Vermittlerbegriff fallen und daher zusätzlich ausgebildet resp. geprüft werden müssen. Diese massive Ausweitung würde für die Branche eine Ausweitung der bisherigen Prüfkapazitäten um den Faktor 2-3 bedeuten. Der zusätzliche Ausbildungsbedarf führt zu erheblichen Mehrkosten innerhalb der

Geschäftsstelle | Secrétariat central | Segretariato centrale

Altenbergstrasse 29 | Postfach 686 | 3000 Bern 8 | T +41 (0)31 313 88 28 | F +41 (0)31 313 88 99
info@svvg-fsaga.ch | www.svvg-fsaga.ch



SVVG/FSAGA

*Schweizerischer Verband der Versicherungs-Generalagenten
Fédération Suisse des Agents Généraux d'Assurances
Federazione Svizzera degli Agenti Generali di Assicurazione*

Versicherungsbranche. Zudem ist fraglich, ob der Branchenverband überhaupt über die notwendigen Kapazitäten verfügt, um die hohe Population von heute noch nicht zertifizierten Personen (schätzungsweise rund 10'000 Personen) innerhalb der kurzen Frist zu prüfen. Der SVVG beantragt somit, dass die Übergangsfrist angesichts der grossen Zahl der Innendienst-Mitarbeitenden verlängert wird. Die Übergangsfrist ist auf generell drei Jahre oder auf zwei Jahre nach Erlass der Mindeststandards durch die FINMA anzusetzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge bei der weiteren Behandlung des Mindeststandards. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen,

SVVG-FSAGA

Domenico Sartore,
Präsident

Dr. Michael Zurkinden,
Geschäftsführer

Bern, 9. Februar 2024